



Verkündungsblatt

Nr.: 1/2008

Datum: 31.01.2008

	Inhalt	Seite
05.11.2007	Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts vom 05. November 2007	1

Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts

Vorbemerkung

- § 1 Mitglieder und Angehörige
- § 2 Dienstsiegel
- § 3 Organisationsstruktur und Organe
- § 4 Klinikumsvorstand
- § 5 Geschäftsverteilung des Klinikumsvorstands
- § 6 Vollmachterteilung und Zeichnungsbefugnisse des Vorstands
- § 7 Abwesenheit der Mitglieder des Klinikumsvorstands
- § 8 Fachbereichsrat
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 10 Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat
- § 11 Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- § 12 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat
- § 13 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 14 Schlichtungsausschuss
- § 15 Klinikdirektorenkonferenz

Anlage: Organisationsplan

Vorbemerkung

Mit der Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 ist das Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena in das Universitätsklinikum Jena, eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, umgewandelt worden. Diese ist eine Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Das UKJ hat das Ziel, exzellente Forschung zu betreiben, und damit in Einheit die Lehre auf hohem Niveau durchzuführen, sowie in bestmöglicher Qualität auf der Grundlage des neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstandes die Krankenversorgung zu gewährleisten. Die Beteiligungsrechte der Universitätsorgane für den Bereich des UKJ beziehen sich insbesondere auf übergreifende Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung. Das Satzungsrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena und des Fachbereichs Medizin in Angelegenheiten von Lehre und Forschung bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 1

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Universitätsklinikums sind die am Universitätsklinikum hauptberuflich Tätigen sowie die Studierenden, die für einen dem Universitätsklinikum zugeordneten Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert sind.
- (2) Angehörige des Universitätsklinikums sind die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen, die nebenberuflich Tätigen sowie diejenigen Professoren, Hochschuldozenten und Mitarbeiter, die gemäß § 20 Abs. 3 ThürHG den Status eines Angehörigen haben.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte entsprechen den in § 21 ThürHG geregelten Rechten, soweit sie ihrem Sinn und Zweck nach auch in Bezug auf die Körperschaft Universitätsklinikum angewendet werden können.

§ 2

Dienstsiegel

Das UKJ führt ein Dienstsiegel. Dieses zeigt die Gestalt des Hanfrieds und trägt die Umschrift „Universitätsklinikum Jena“.

§ 3

Organisationsstruktur und Organe

- (1) Die Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena besteht aus dem Fachbereich Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena und den Kliniken, den klinisch-theoretischen und den medizinisch-theoretischen Instituten der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie den Betriebseinheiten der bisherigen rechtlich unselbstständigen Anstalt Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Die weitere Gliederung ergibt sich aus dem Organisationsplan. Die erste Fassung dieses Planes wird als Anlage zu dieser Satzung genommen.

- (2) Die Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand, der Fachbereichsrat und der Verwaltungsrat. Die Organe sind zum Erlass eigener Satzungen und Geschäftsordnungen befugt, soweit sich aus dem ThürHG nichts anderes ergibt. Der Fachbereichsrat nach § 96 ThürHG trägt die Bezeichnung „Rat der Medizinischen Fakultät“.
- (3) Die Organe des Klinikums üben ihre Kompetenzen in wechselseitiger Rücksichtnahme und unter Beachtung des Leitbildes des UKJ aus.

§ 4

Klinikumsvorstand

- (1) Der Klinikumsvorstand leitet das UKJ und führt die Geschäfte des UKJ verantwortlich nach den Gesetzen und den Bestimmungen dieser Satzung, seiner Geschäftsordnung, den Beschlüssen und Entscheidungen des Verwaltungsrats sowie des Gewährträgers gem. des sechsten Teils des ThürHG. Mitglieder des Klinikumsvorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Der Klinikumsvorstand kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Leiter der Einrichtungen des UKJ und stellt die fachliche und dienstliche Aufsicht über sie sicher.
- (3) Der Klinikumsvorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des UKJ gefährdende wirtschaftliche Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (4) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder ist jeder einzelne für seinen Geschäftsbereich zur Geschäftsführung befugt. Die Mitglieder des Klinikumsvorstands unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Unterlagen der anderen Geschäftsbereiche einzusehen, sofern dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.
- (5) Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder sind so auszustatten, wie es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (6) Der Sprecher des Klinikumsvorstands lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Klinikumsvorstands werden nach § 97 Abs. 9 Satz 1 ThürHG einstimmig gefasst und sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Der Sprecher des Klinikumsvorstands hat das Hausrecht und die Ordnungsgewalt im UKJ.

§ 5**Geschäftsverteilung des Klinikumsvorstands**

- (1) Dem Dekan des Fachbereichsrats Medizin obliegt es als Wissenschaftlichem Vorstand, die Interessen von Forschung und Lehre entsprechend § 91 Abs. 2 ThürHG im Vorstand zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Aufteilung der im Wirtschaftsplan für Lehre und Forschung ausgewiesenen Mittel entsprechend der im Fachbereichsrat beschlossenen Grundsätze, die Leitung der Berufungsverhandlungen sowie die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Leistungsvereinbarungen soweit sie Forschung und Lehre betreffen.
- (2) Dem Medizinischen Vorstand obliegt die Sicherstellung der Krankenversorgung und deren Qualität in den Einrichtungen des UKJ.
- (3) Dem Kaufmännischen Vorstand obliegt die kaufmännische Führung des Universitätsklinikums Jena.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands. Dieser ist ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen.

§ 6**Vollmachtserteilung und Zeichnungsbefugnisse des Vorstands**

- (1) Erklärungen im Namen des UKJ werden unter der Zeichnung „Universitätsklinikum Jena“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Sprechers des Klinikumsvorstands sowie eines weiteren Mitglieds des Klinikumsvorstands.
- (2) Der Klinikumsvorstand kann die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für einen gesamten Aufgabenbereich oder Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte rechtsgeschäftlich erteilen. Der Vorstand kann erteilte Vollmachten jederzeit widerrufen.
- (3) Erklärungen eines ausdrücklich für den Einzelfall oder für Erklärungen solcher Art Bevollmächtigten bedürfen nicht der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form, wenn die Vollmacht selbst in der Form des Abs. 1 erteilt worden ist.
- (4) Gegenüber den Mitgliedern des Klinikumsvorstands vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das UKJ.

§ 7**Abwesenheit der Mitglieder des Klinikumsvorstands**

- (1) Über Dienstreisen und Urlaub der Mitglieder des Klinikumsvorstands entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands.
- (2) Sind die Mitglieder des Klinikumsvorstands aus anderen als den in Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte

nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 96 Abs. 1 ThürHG. Der Fachbereichsrat wird von einem Dekan, der Hochschullehrer sein muss, geleitet und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich aus § 98 ThürHG. Die den Mitgliedern des Verwaltungsrats obliegenden Pflichten und Rechte können nicht durch andere Personen wahrgenommen werden. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte beratende Gremien bilden. Näheres regelt der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt das UKJ.

§ 10 Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat

- (1) Das Mitglied des Verwaltungsrats nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürHG und sein Stellvertreter werden von den am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt.
- (2) Wahlleiter ist der Sprecher des Klinikumsvorstands.
- (3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung des Universitätsklinikums Jena.

§ 11 Berichterstattung an den Verwaltungsrat

- (1) Der Klinikumsvorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten:
 1. wie die Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre gewährleistet wird,
 2. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auch auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen

- einzugehen ist, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei den wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
3. über die Rentabilität des UKJ, und zwar in der Sitzung des Verwaltungsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
 4. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des UKJ,
 5. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des UKJ von erheblicher Bedeutung sein können, so dass der Verwaltungsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
 6. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von besonderer finanzieller oder personeller bzw. von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Klinikumsvorstand unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich bei wichtigen Anlässen.
- (3) Der Klinikumsvorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich und im Übrigen nach Aufforderung, schriftlich über grundsätzliche Angelegenheiten sowie über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Universitätsklinikums Jena, zu berichten. Der Klinikumsvorstand stellt darüber hinaus die Erfüllung der weiteren Berichtspflichten gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2, 4 und 5 ThürHG sicher.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

- (1) Der Klinikumsvorstand sorgt dafür, dass nach einem zum Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden. Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt dem Klinikumsvorstand nach den vom Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegten Grundsätzen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Klinikumsvorstand in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung, unter Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Vorschläge für die Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden, sofern kein Verwaltungsratsmitglied dem widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

- (2) Der Klinikumsvorstand stellt sicher, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats rechtzeitig zu der Sitzung, in der über den Jahresabschluss und den Lagebericht verhandelt wird, auch der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

ausgehändigt wird. Dieses gilt auch für die Prüfungsberichte der Tochtergesellschaften.

- (3) Das UKJ trägt die erforderlichen Aufwendungen des Mitglieds des Verwaltungsrats nach § 98 Abs. 3 Nr. 5 ThürHG und, sofern das Mitglied nach § 98 Abs. 3 Nr. 4 ThürHG nicht Mitglied oder Angehöriger der FSU oder des UKJ ist, auch von diesem. Erstattungsfähig sind dabei die tatsächlichen Aufwendungen der Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das UKJ.

§ 13

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und geschäftspolitische Maßnahmen des Klinikumsvorstands bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit dem Freistaat Thüringen,
 2. die Festlegung oder die Änderungen eines Rahmenkonzeptes für die Bezüge der Chefarzte und der Führungskräfte des UKJ,
 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall,
 4. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 1.500.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gem. § 94 Abs. 4 Satz 1 ThürHG,
 5. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 1.500.000,00 € im Einzelfall.
 6. die Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Höhe von 5.000.000,00 € im Einzelfall,
 7. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Der Gewährträger hat gem. § 99 Abs. 2 ThürHG nachfolgend genannte Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und geschäftspolitische Maßnahmen des Klinikumsvorstands festgelegt:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 1.000.000,00 € im Einzelfall,

2. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 3.000.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gem. § 94 Abs. 4 Satz 1 ThürHG,
3. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 200.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 3.000.000,00 € im Einzelfall.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden vom Klinikumsvorstand, vom Fachbereichsrat sowie von einzelnen Mitgliedern des Klinikumsvorstands.
- (2) Der Schlichtungsausschuss vermittelt nach Anhörung der streitenden Parteien:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Klinikumsvorstands,
 - b) bei Streitigkeiten zwischen dem Klinikumsvorstand und dem Fachbereichsrat in den Fällen, welche nicht durch § 98 Abs. 2 Satz 4 ThürHG erfasst sind.

Bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens gilt die letzte zwischen den streitenden Parteien vereinbarte Regelung weiter.

- (3) Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzender,
 - b) der Präsident bzw. der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 - c) ein Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht der Friedrich-Schiller-Universität angehört,
 - d) in der Regel je ein stimmberechtigter Vertreter der streitenden Parteien bzw. im Fall des Abs. 2 Bst. a) die Mitglieder des Klinikumsvorstands.
- (4) In Fällen von Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a), in denen die Erfüllung der dem UKJ zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist und ein Vermittlungsversuch scheitert, gibt der Schlichtungsausschuss eine Entscheidungsempfehlung. Hierfür bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Klinikumsvorstand soll dieser Empfehlung folgen. Eine Abweichung von der Empfehlung ist gegenüber dem Verwaltungsrat unter Angabe von Gründen schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15
Klinikdirektorenkonferenz

- (1) Die Klinikdirektorenkonferenz besteht aus den Leitern der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Institute und sonstigen Einrichtungen und repräsentiert diese. Sie berät den Vorstand in Angelegenheiten der Krankenversorgung und kann dem Vorstand hierzu Vorschläge zur Befassung unterbreiten.
- (2) Die Klinikdirektorenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher die Konferenz nach außen vertritt. Der Klinikumsvorstand kann den Sprecher zu Vorstandssitzungen einladen.
- (3) Die Klinikdirektorenkonferenz nimmt die Aufgabe nach § 97 Abs. 3 Satz 2 ThürHG im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor der Bestellung des Medizinischen Vorstands wahr.
- (4) Die Klinikdirektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jena, den 5. November 2007

Prof. Dr. Klaus Höffken
Rudolf Kruse
Prof. Dr. Klaus Benndorf

Klinikumsvorstand

Organigramm des Universitätsklinikums Jena

Stand: August 2007

